

Entscheidungsanmerkung

Obliegenheit polizeilicher Unfallbenachrichtigung in Haftungsfreistellungsklauseln von Kfz-Vermietern

Wird in AGB die dem Mieter eines Kraftfahrzeugs gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährte Haftungsfreistellung davon abhängig gemacht, dass er bei Unfällen die Polizei hinzuzieht, liegt darin keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB (im Anschluss an BGH, Urteil vom 11. November 1981 – VIII ZR 271/80 – NJW 1982, 167). (Amtlicher Leitsatz)

BGB § 307, AKB § 7 V 4

BGH, Urt. v. 10.6.2009 – XII ZR 19/08 (LG Kiel, AG Norderstedt)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

Gegenstand der Entscheidung ist die Prüfung der unangemessenen Benachteiligung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Interessenabwägung war in casu fraglich, welche Bedeutung den in privaten Normwerken enthaltenen Wertungen zukam. Solche Normen würden in einer Klausur ggf. gesondert abgedruckt und ermöglichen eine Prüfung der Falllösungstechnik unter Rückgriff auf bislang unbekannte Normen.

II. Sachverhalt

Der Beklagte mietete ein Kraftfahrzeug von der Klägerin. Sie vereinbarten in diesem Vertrag gegen ein zusätzliches Entgelt eine Beschränkung der möglichen Schadenshaftung des Beklagten auf 500,- €. Der Vertrag enthielt weiterhin eine Klausel, nach der „der Versicherungsschutz entfällt bei: vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder alkohol- bzw. drogenbedingter Fahruntüchtigkeit; sowie bei Nichthinziehung der Polizei bei Unfall oder Beschädigung.“ In dem Vertrag wurde auf weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen. In diesen war u.a. bestimmt, dass „bei jedem Unfallschaden der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei zu verbleiben“ habe. Weiterhin sehen die AGB vor, dass es ungeachtet der vereinbarten Haftungsreduzierung bei der unbeschränkten Haftung des Mieters bleibt „beim Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker bei jeglicher Alkohol- oder Drogenbeeinflussung,“ sowie „bei Verstoß gegen die [...] übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter, insbesondere bei vertragswidrigem Verlassen der Unfallstelle bzw. bei vertragswidrigem Nichthinziehen der Polizei [...], auch wenn andere Personen oder Fahrzeuge an dem Unfall nicht beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden, sondern lediglich Schaden am Mietwagen entstanden ist.“ Der Beklagte fuhr mit dem Kraftfahrzeug gegen einen Stein und verursachte einen Schaden am Fahrzeug in Höhe von knapp 1600,- €, welchen die Klägerin vom Beklagten verlangt.

¹ Die Entscheidung war am 30.8.2009 unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> abrufbar.

II. Kernaussagen der Entscheidung

Der Beklagte haftet der Klägerin gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 535 BGB in Verbindung mit dem Mietvertrag, wenn er das gemietete Fahrzeug über die Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus schädigt. Dies gilt hier im Streitfall jedoch nur in Höhe von 500,- €, wenn die vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung eingreift. Dies ist nach den – wirksam in den Vertrag einbezogenen – AGB jedoch davon abhängig, dass der Beklagte im Falle eines Unfalls die dort statuierten Aufklärungsobliegenheiten erfüllt.

Kern der Entscheidung ist die Wirksamkeit der betreffenden Obliegenheits-Klauseln.

Der BGH hält diese Klauseln für wirksam. Er verweist auf die ständige Rechtsprechung zu vergleichbaren Haftungsfreistellungen bei Kaskoversicherungen.² Der Versicherungsnehmer werde nicht im Sinne von § 307 Abs. 1, 2 BGB unangemessen benachteiligt, wenn die Haftungsfreistellung davon abhängig gemacht werde, dass im Falle eines Unfalls die Polizei hinzuzuziehen sei. Diese Rechtsprechung wird mit dem Leitbild der Kaskoversicherung begründet. Bei der Obliegenheit, die Polizei hinzuzuziehen, handele es sich der Sache nach um nichts anderes als um die Begründung einer Obliegenheit entsprechend der Pflicht, die für Kaskoversicherungsfälle bei gleichartiger Interessenlage in § 7 I (2) S. 3 AKB 1975 enthalten sei.³ Da der hier klagende Fahrzeugvermieter das Schadensrisiko selbst übernehme und somit als „Eigenversicherer“ auftrete, sei die Interessenlage entsprechend der bei Versicherern. Im Folgenden stellt der BGH darauf ab, dass „entgegen dem Wortlaut der Klausel“⁴ die Nichthinziehung der Polizei nicht zwingend den Haftungsausschluss wegfallen lasse. Man habe sich hinsichtlich der Rechtsfolge der Obliegenheitsverletzung am Leitbild der Kaskoversicherung zu orientieren. Nach den für diesen Fall maßgeblichen § 7 V (4) AKB i.V.m. § 6 Abs. 3 VVG⁵ sei anerkannt, dass die Leistungsfreiheit bei nachträglichen Obliegenheitsverletzungen sowohl von der Intensität des Verschuldens des Versicherungsnehmers als auch von der Relevanz für die Gefährdung der Interessen des Versicherers abhängt.⁶

An dieser Rechtsprechung hält der BGH fest und folgt nicht den vom Beklagten vorgebrachten Einwänden. Dieser argumentierte, die Klausel sei unwirksam, weil die polizeiliche Aufnahme des Unfalls ohne Personenschaden nach den (schleswig-holsteinischen) „Richtlinien für die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen durch die Polizei“ entbehrlich sei. Auch das Berufungsgericht ging davon aus, dass die Klausel voraussetze, dass die Polizei bei jedem Verkehrsunfallschaden am Unfallort erscheine, wenn sie verständigt werde und zog hieraus den Schluss, dass die Klausel keinen Sinn ergebe und damit den Mieter unangemessen benachteilige. Dieser Argumentation tritt der BGH entgegen und führt aus, dass die Richtlinie nicht bestimme, dass die

² BGH NJW 1982, 167; NJW 1968, 2099.

³ BGH, Urt. v. 10.6.2009 – XII ZR 19/08, Rn. 18.

⁴ BGH, Urt. v. 10.6.2009 – XII ZR 19/08, Rn. 19.

⁵ Heute E.6.1. AKB (2008) i.V.m. § 28 Abs. 2 VVG (2008).

⁶ BGH NJW 1982, 167; VersR 1975, 752.

polizeiliche Aufnahme ausgeschlossen sei. Vielmehr räume die Richtlinie der Polizei ein Ermessen ein, ob der Unfall aufgenommen werde oder nicht. Die Entscheidung hierüber stehe der Polizei, nicht jedoch dem Mieter des Unfallfahrzeugs zu. Unterlasse dieser die polizeiliche Meldung, so beeinträchtige dies das Aufklärungsinteresse des Vermieters: Sonstige Umstände, die die Haftungsreduzierung beseitigen (Alkohol, Drogen, vorsätzliche oder grob fahrlässige Unfallverursachung), die nicht am Unfallort oder zumindest im engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zum Unfall ermittelt werden, könnten zum Nachteil des Vermieters nicht mehr aufgeklärt werden. Die AGB-Klausel helfe allein durch ihre Existenz, an der Aufklärung mitzuwirken. Daher sei die Klausel wirksam und der Beklagte – da er die Polizei nicht zur Aufnahme des Unfalls rief – zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

III. Würdigung

Was die konkrete Klausel anbelangt, so erscheint die Argumentation des BGH stark ergebnisorientiert und bedenklich. Sie ermöglicht dem Verwender unklar gefasster Klauseln, aus der Unklarheit Gewinn zu ziehen. Obwohl in die vorgenommene Interessenabwägung Wertungen einbezogen werden, die als solche selbst einer AGB-Kontrolle unterliegen, ist dem BGH im Ergebnis zuzustimmen.

1. Transparenzgebot

Die Klauseln des Vermieters statuieren nicht nur eine Meldepflicht gegenüber der Polizei, sondern darüber hinaus eine Verweilpflicht am Unfallort. Explizit an die Verletzung weiterer namentlich genannter Pflichten (vertragswidriges Verlassen der Unfallstelle beziehungsweise vertragswidriges Nichtinzuziehen der Polizei) wird in den AGB die unbeschränkte Haftung trotz der Haftungsbeschränkung geknüpft. Bei Zugrundelegung der Sicht des rechtsunkundigen Durchschnittsverbrauchers⁷ kann diesem wohl nicht abverlangt werden, zu erkennen, wie weit seine Obliegenheiten in dem Fall reichen sollen, dass die benachrichtigte Polizei nicht bereit ist, an den Unfallort zu kommen. Die ausdrückliche Anordnung der über die Meldepflicht hinausgehenden Verweilpflicht kann der Mieter nach Ansicht des BGH in diesem Falle ignorieren. Der BGH geht davon aus, dass der Mieter zu erkennen hat, dass die Meldepflicht hingegen immer besteht, auch wenn die Polizei aufgrund der Richtlinien regelmäßig bei Bagatellschäden nicht erscheinen wird. Dies ist eine zweifelhafte Auslegung, denn es ist Sache des Klauselverwenders, klare Anweisungen zu geben. Zweifel bei der Auslegung gehen zu Lasten des Verwenders, § 305c Abs. 2 BGB.

Ein als „Eigen“-Versicherer agierendes Mietwagenunternehmen kann durch die von ihm selbst geschaffene Unklarheit einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen. Im Rahmen der Schadensabwicklung kann er sich darauf berufen, der Mieter habe gegen die (unklaren) Obliegenheiten verstoßen. Je unklarer die Obliegenheiten des Mieters im Schadensfall gere-

⁷ Auf die es hier ankommt, vgl. *Kieninger*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 307 Rn. 58.

gelt werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Obliegenheitsverletzung des Mieters und eines damit einhergehenden Wegfalls der Haftungsreduzierung. Das vom BGH nicht erwähnte Transparenzgebot soll ein Herleiten von Rechten aus solchen Klauseln gerade verhindern.

2. AKB als Ausgangspunkt der Interessenabwägung

Der BGH geht bei Mietverträgen, die eine solche Haftungsreduzierung enthalten, vom „Leitbild des Kaskoversicherungsvertrages“ aus und bedient sich des Regelwerks der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), um dieses Leitbild zu umreißen. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass die AKB kein gesetzliches Leitbild sein können, von dem abgewichen wird. Die AKB sind unverbindliche Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).⁸ Insoweit besteht – abgesehen von einigen zwingenden Normen des VVG – zunächst kein Unterschied zu den aus dem Baurecht bekannten VOB/B-Regeln. Für diese (ebenfalls von Verbänden vorgeschlagenen Mustervereinbarungen) ist eine AGB-Klauselprüfung zumindest dann zulässig, wenn die VOB/B nicht ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen wurde⁹ bzw. gegenüber Verbrauchern verwendet wird.¹⁰ Auch allgemeine Versicherungsbedingungen unterliegen der Inhaltskontrolle.¹¹ Aus diesem Grund verwundert eine Orientierung an dem „Leitbild des Kaskovertrages“ unter Bezugnahmen auf das privatrechtliche Regelwerk.

3. Interessenabwägung im Einzelnen

In den AKB ist eine polizeiliche Anzeigepflicht allein für die Fälle eines Entwendungs-, Brand- oder Wildschadens vorgeschrieben (§ 7 III S. 2 AKB 1988 bzw. E.3.3 AKB 2008). Eine stets geltende Pflicht zur polizeilichen Aufnahme eines Unfalls kann daher allein in der allgemeinen Aufklärungspflicht verortet werden. Demnach ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann und hat diesbezüglich Weisungen des Versicherers Folge zu leisten.

In diesem Zusammenhang ist dem BGH bei der Begründung des Interesses des Versicherers an einer vollständigen Aufklärung des Unfalls zu folgen. Gerade flüchtige Umstände, wie der Einfluss von Alkohol oder Drogen auf den Fahrer

⁸ Vgl. *Halbach*, in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, Kommentar zum VVG, 2008, Vorbem. AKB 2008 Rn. 1.

⁹ Bereits eine vertragliche Abweichung eröffnete nach bisheriger Rechtsprechung die Inhaltskontrolle: BGH NJW 2004, 1597, da diese dann nicht mehr „insgesamt einbezogen“ wurde i.S.d. § 308 Nr. 5 a.E. BGB a.F.; § 309 Nr. 8 b) ff) Hs. 2 BGB a.F.

¹⁰ Durch das Forderungssicherungsgesetz vom 23.10.2008 (BGBl I, S. 2022) wurden die in Fn. 9 genannten Einzelausnahmen gestrichen und stattdessen die grundsätzlich volle Überprüfbarkeit der VOB/B angeordnet mit der Ausnahme, dass die zwischen Unternehmern ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogene VOB/B keiner Prüfung gem. § 307 Abs. 1, 2 BGB unterzogen wird.

¹¹ BGH NJW 1998, 454.

oder aber auch die genauen Unfallumstände, können im Nachhinein nicht verlässlich aufgeklärt werden und bringen dem Versicherer erhebliche Nachteile. Diese können durch eine Meldung des Unfalls bei der Polizei mit einer möglichen Aufnahme durch diese verringert werden. Die Ermessensentscheidung der Polizei, den Unfall (nicht) aufzunehmen, beruht vor allem auf der Erfahrung des entscheidenden Amtsträgers. Bei Auftreten von Verdachtsmerkmalen, die auf einen gestellten Unfall hindeuten, wird die Polizei den Unfall typischerweise eher aufnehmen. So wird beispielsweise mit einem Erscheinen der Polizei in der Regel zu rechnen sein, wenn mit dem Mietwagen ein großer Schaden an der Karosserie eines hochwertigen anderen Fahrzeugs verursacht wird, welches an einer entlegenen, dunklen und ruhigen Stelle geparkt wurde und der Fahrer bereitwillig sein Fehlverhalten zugibt, welches auf äußere Umstände zurückzuführen sei, z.B. Tier auf der Fahrbahn¹². Eine polizeiliche Aufnahme ermöglicht es, den Unfallhergang genau zu rekonstruieren und auf mögliche Umstände grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Schadensereignisses zu untersuchen. Diese durch die Polizei veranlasste Aufklärung wäre dem Versicherer ohne eine Meldung des Unfalls bei der Polizei kaum möglich.

4. Fazit

Dem BGH ist im Allgemeinen bei der Interessenabwägung in Bezug auf das Aufklärungsinteresse des Versicherers zuzustimmen. Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, die Anforderungen an die Klarheit der Obliegenheits-Klauseln, deutlicher herauszustellen. Wenn es tatsächlich auf die Ermessensentscheidung der Polizei ankommen soll, so ist es Sache des Klauselverwenders, dies deutlich zum Ausdruck kommen zu lassen und nicht eine unbedingte Verweilpflicht am Unfallort zu statuieren. Andernfalls ermöglicht die Klausel dem Verwender, aus der Unklarheit der Klausel Rechte herzuleiten, was durch das Recht der AGB gerade unterbunden werden soll.

Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec, Augsburg

¹² Einem Fuchs auszuweichen und dabei einen Unfall zu verursachen stellt grundsätzlich keine grobe Fahrlässigkeit dar: BGH NJW 2007, 2988 (Rn.19 f.).